

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.
Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**I. Auslieferung von Verbrechern
und Angeschuldigten.**

Extradition de criminels et d'accusés.

30. Urtheil vom 1. Juni 1888 in Sachen Wezel.

A. Der Refurrent wurde auf Klage des Gemeinderathes von Ennetbaden durch Kontumazialurtheil des Bezirksgerichtes Baden vom 18. Oktober 1887 wegen böswilliger Vernachlässigung der Unterstützungspflicht in Anwendung des aargauischen Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 19. Februar 1868 zu Verweisung in die aargauische Zwangsarbeitsanstalt auf ein Jahr verurtheilt. Eine gegen dieses Urtheil an das aargauische Obergericht gerichtete Beschwerde wurde von diesem Gerichte am 22. Dezember 1887 abgewiesen.

B. Nunmehr beschwerte sich Eduard Wezel beim Bundesgerichte wegen Verletzung des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 mit der Behauptung: Die böswillige Vernachlässigung der Unterstützungspflicht sei ein Delikt, welches in dem Bundesgesetze vom 24. Juli 1852 nicht vorgesehen sei. Es sei nun allerdings richtig, daß die Kantone berechtigt seien, die Auslieferung auch wegen solcher Verbrechen zu bewilligen, bezüglich welcher nach dem Bundesgesetze eine Pflicht zur Auslieferung nicht bestehe. Allein ebenso stehe nach der bundesrechtlichen Praxis fest, daß die verfolgten Personen, welche in einem andern Kanton als demjenigen der Strafverfolgung niederge-

lassen seien, ein Recht darauf besitzen, daß ihnen gegenüber das gesetzliche Auslieferungsverfahren innegehalten, d. h. eine Strafverfolgung nicht anders als nach Stellung eines Auslieferungsbegehrens bei der Regierung ihres Wohnortskantons durchgeführt werde. Demnach sei es, da er im Kanton Zürich domicilirt sei, unzulässig gewesen, gegen ihn ein Strafverfahren einzuleiten und ganz besonders ihn zu kontumaziren, bevor das Auslieferungsbegehren bei der Regierung des Kantons Zürich gestellt worden sei. Somit werde beantragt: Es sei das in Sachen des Eduard Wezel in Zürich vom Obergerichte des Kantons Aargau unterm 22. Dezember 1887 ausgefallte und unterm 1. Februar 1888 insinuirte Strafurtheil als eine das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 verletzende Verfügung einer kantonalen Behörde aufzuheben, unter Kostenfolge.

C. Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Gegenbemerkungen gegen den Refurs verzichtet. Der refursbeplagte Gemeinderath von Ennetbaden bemerkt blos, es handle sich seiner Ansicht nach hier nicht um ein Verbrechen sondern um eine zuchtpolizeiliche Ausschreitung, für welche die kantonalen Gesetze maßgebend seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Satz, daß gegen Personen, die sich bekanntermaßen auf dem Territorium eines andern Kantons aufhalten, eine Strafverfolgung nur unter Beobachtung des durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 normirten Auslieferungsverfahrens durchgeführt werden dürfe, ist von der bundesrechtlichen Praxis stets nur für diejenigen Verbrechensfälle aufgestellt worden, für welche nach dem citirten Bundesgesetze die Auslieferungspflicht besteht, niemals dagegen für andere Delikte. Es liegt dies auch in der Natur der Sache; nur in denjenigen Fällen in welchen die Auslieferung gewährt werden muß (sofern nicht der requirirte Kanton die Bestrafung selbst übernehmen will), kann den Kantonen mit Grund zugemuthet werden, vor Durchführung einer Strafverfolgung die Auslieferung anzubegehren. Demnach ist denn der Refurs durchaus unbegründet; denn es ist ja nicht bestritten und unzweifelhaft, daß das dem Refur-

renten zur Last gelegte Delikt kein solches ist, wegen dessen nach dem Bundesgesetze die Auslieferungspflicht bestände.

2. Die Beschwerde ist eine muthwillige und es rechtfertigt sich daher, dem Rekurrenten die Bezahlung einer Gerichtsgelübhr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

31. Urtheil vom 8. Juni 1888 in Sachen Locher & Cie und Sulser.

A. Am 22. Januar 1887 Abends 7 Uhr verunglückte der bei der Firma Locher & Cie angestellte Arbeiter Eduard Meier von Bäretschwil, Kantons Zürich, bei Ausführung einer von Locher & Cie in Bremgarten, Kantons Aargau, übernommenen und von ihrem Bauaufseher Sulser überwachten Kanalbaute. Es löste sich nämlich von der Kanalwandung Erdmaterial ab und bedeckte den auf der Kanalsole befindlichen Eduard Meier, welcher nicht rechtzeitig entfliehen konnte, bis zur Bauchgegend; Meier wurde zwar sofort von seinen Mitarbeitern aus seiner Lage befreit, er hatte aber so schwere Verletzungen erlitten, daß er in einigen Stunden an deren Folgen starb. Eine wegen dieses Unfalls vom Bezirksgerichte Bremgarten eingeleitete Untersuchung wurde von der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 27. Januar 1887 sistirt, weil von einer strafbaren Handlung oder Unterlassung nicht geredet werden könne. Sie-gegen beschwerte sich die Wittwe des E. Meier bei der Anklagekammer des Kantons Aargau, wurde aber von dieser am 25. Februar 1887 abgewiesen, weil es sich nur um ein Zuchtpolizeivergehen handeln könne, in Betreff dessen die Anklagekammer zu Weisungen an die Staatsanwaltschaft nicht befugt sei; der Anzeigerin müsse überlassen bleiben, gemäß § 10 des Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege vom 7. Juni 1886 Ueberweisung an das Gericht und Erledigung durch

Urtheil zu verlangen oder die Sache auf dem Wege der Privatstrafklage weiter zu verfolgen. Die Frau Meier verlangte wirklich Ueberweisung der Sache an das Gericht zur Erledigung durch Urtheil und die Staatsanwaltschaft entsprach diesem Begehren, indem sie indeß immerhin bemerkte, es liege ihrer Ansicht nach eine strafbare Handlung nicht vor; jedenfalls hafte die Firma Locher & Cie nur civilrechtlich. Das Bezirksgericht Bremgarten nahm die Sache an die Hand und setzte Tagfahrt zur Verhandlung auf 26. März 1887 an, wobei als Partelen die Wittwe Meier als Anzeigerin und die Firma Locher & Cie als Beangeigte bezeichnet und als Verhandlungsgegenstand „fahrlässige Tödtung“ angegeben wurde. Die Firma Locher & Cie protestirte unter Berufung auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung brieflich gegen die Kompetenz des Bezirksgerichtes Bremgarten. Dieses beschloß aber (nachdem im Termin vom 26. März 1886 die Wittwe Meier beantragt hatte: es sei die Firma Locher & Cie in Zürich pflichtig, der Klägerin die Beerdigungskosten mit 66 Fr. 80 Cts., abzüglich bezahlter 50 Fr., und eine Entschädigung im Sinne der Art. 52 und 54 D.-R. im Betrage von 3000 Fr. zu bezahlen, unter Kostenfolge) am 21. Mai 1887, die Sache an Hand zu behalten; es handle sich nicht um die „Entschädigungsforderung selbst sondern um Feststellung des streitigen Thatbestandes in einer Polizeistrafsache.“ Das Gericht ordnete daher eine Zeugeneinvernahme an, zu welcher die Wittwe Meier als Klägerin und die Firma Locher & Cie als Beklagte wegen „fahrlässiger Tödtung“ vorgeladen wurden. Locher & Cie erklärten brieflich, daß sie der Citation keine Folge leisten werden, da sie die Kompetenz des Bezirksgerichtes Bremgarten fortwährend bestreiten, indem sie ausführten: Wenn es sich um den Civilanspruch der Wittwe Meier gegen Locher & Cie handle, so haben letztere gemäß Art. 59 B.-B. ein Recht darauf, daß der ganze Civilprozeß vor den Gerichten ihres Wohnortes, in Zürich, durchgeführt werde; handle es sich um fahrlässige Tödtung, so wäre nach Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 vorerst vom Kanton Zürich die Aus-